

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 99

ausgegeben am 19. März 2020

Verordnung

vom 17. März 2020

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL 2010 Nr. 437, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49a

Vorzeitige Aufholung von Wertminderungen (§ 3 der Übergangsbestimmung zu LGBL 2018 Nr. 147)

1) Auf Antrag können auf Beteiligungen von weniger als 10 % am Kapital einer juristischen Person steuerwirksame Zuschreibungen gemäss § 3 der Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom 7. Juni 2018, LGBL 2018 Nr. 147, vorgenommen werden, ohne dass die Voraussetzungen nach dieser Übergangsbestimmung bereits erfüllt sind. Die Zuschreibung ist in diesem Fall auf alle Beteiligungen von weniger als 10 % am Kapital einer juristischen Person vorzunehmen.

2) Der Wertaufholungsbetrag entspricht dem Bestand der Wertminderungen auf allen Beteiligungen von weniger als 10 % am Kapital einer juristischen Person per Ende 2018 abzüglich eines Abschlages von 10 %. Dieser Wertaufholungsbetrag wird linear über die Jahre 2019 bis 2022 steuerlich zugeschrieben.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet erstmals auf das Steuerjahr 2019 Anwendung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef